

Pressemitteilung

27. Juli 2020

Sonderregelung endet:

Weiterbewilligungsantrag auf Arbeitslosengeld II wieder erforderlich

- **Ab 31. August muss Arbeitslosengeld II-Weiterbewilligung wieder beantragt werden**
- **Anträge können auch elektronisch übermittelt werden**
- **Sonderregelung zur Vermögensprüfung und Übernahme der Kosten der Unterkunft bis 30. September verlängert**



Der Gesetzgeber hat im Zuge der Corona-Pandemie ein Sozialschutzpaket beschlossen, das den Zugang zur Grundsicherung erleichtert. Eine dieser Sonderregelungen endet am 30. August 2020. Darauf weist jetzt das Jobcenter Limburg-Weilburg hin.


Weiterbewilligungsantrag wieder notwendig

Arbeitslosengeld II-Empfänger müssen während der Corona-Pandemie bislang keinen Weiterbewilligungsantrag auf Arbeitslosengeld II stellen. Für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 31. März bis einschließlich 30. August enden, werden die Leistungen automatisch weiter bewilligt. Diese Regelung läuft zum 30. August aus.

Das Jobcenter verschickt deshalb ab sofort Schreiben an alle Leistungsbezieher, deren Arbeitslosengeld II ab dem 31. August endet. Die Weiterbewilligungsanträge müssen rechtzeitig in den Jobcentern eingehen, bevor das Arbeitslosengeld II ausläuft. Eine Verlängerung ohne erneute Antragstellung ist nicht mehr möglich. Die Antragsunterlagen können auch bequem online unter <http://www.jobcenter-digital.de> übermittelt werden.

Das Jobcenter verschickt deshalb ab sofort Schreiben an alle Leistungsbezieher, deren Arbeitslosengeld II ab dem 31. August endet. Die Weiterbewilligungsanträge müssen rechtzeitig in den Jobcentern eingehen, bevor das Arbeitslosengeld II ausläuft. Eine Verlängerung ohne erneute Antragstellung ist nicht mehr möglich. Die Antragsunterlagen können auch bequem online unter <http://www.jobcenter-digital.de> übermittelt werden.

Sonderregelungen zur Vermögensprüfung und Übernahme der Kosten der Unterkunft bis 30. September verlängert



Die Regelungen zur vereinfachten Vermögensprüfung und zur Übernahme der Kosten der Unterkunft gelten bis zum 30. September. Bei einer vereinfachten Vermögensprüfung prüft das Jobcenter das Vermögen nur dann, wenn es „erheblich“ ist. „Erheblich“ ist ein Vermögen, wenn es für das erste Haushaltsmitglied 60.000 Euro sowie 30.000 Euro für jedes weitere Haushaltsmitglied übersteigt.

Für alle Neu- und Weiterbewilligungsanträge, die ab dem 1. Oktober gestellt werden, gelten wieder die bis zum Beginn der Corona-Pandemie gültigen Regeln der Grundsicherung: Die Jobcenter prüfen, ob Vermögen vorhanden ist und ob die Kosten der Unterkunft angemessen sind. Notwendige Nachweise fordern die Jobcenter dann bei den Kunden an.